Der Bürgermeister
Fachgruppe 20

Soltau, den 20.02.2019
Bearbeiterin: Frau Haupt

Vorlage Nr.: 0011/2019
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	21.02.2019		N			
Rat	Entscheidung	28.02.2019		Ö			

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben – Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2019-2020 und Nachkalkulation 2015-2016

Anlage 1: Übersicht der Gebührensätze 2019-2020
Anlage 2: Dokumentation zur Kalkulation 2019-2020
Anlage 3: BAB zur Kalkulation 2019/2020
Anlage 4: BAB zur Nachkalkulation 2015/2016
Anlage 5: 1. Änderungssatzung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Ablauf der aktuellen Kalkulationsperiode 2017-2018 waren die Gebühren der Feuerwehr der Stadt Soltau außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben neu zu kalkulieren. Die Verwaltung hat die Gebührenhöchstsätze für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 ermittelt. Danach ergibt sich für fast alle Tarife eine Gebührenerhöhung.
Diese Erhöhung resultiert aus gegenüber der Vorperiode gesunkenen Einsatzzeiten einerseits, jedoch gestiegenen Kosten andererseits. Kostensteigerungen gab es insbesondere im Bereich Personal für Schutzkleidung und die Erstattung von Verdienstausfällen. Im Bereich der Fahrzeuge ist mit steigenden Kosten aufgrund der im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehenen Investitionen zu rechnen.

Gleichzeitig wurde für die abgelaufene Kalkulationsperiode 2015-2016 die Nachkalkulation gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG durchgeführt. Hieraus ergab sich ebenfalls für fast alle Tarife im Ergebnis eine Unterdeckung, die mit der kommenden Kalkulationsperiode ausgeglichen werden soll. Mit diesem Ausgleich würde sich eine weitere Erhöhung der künftigen Gebührensätze ergeben. (siehe 1. Anlage)
Bei einer ermittelten Kostenüberdeckung ist die Stadt Soltau nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG verpflichtet, diese innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung – also bis 2022 – auszugleichen. Aus der vorliegenden Nachkalkulation ergibt sich lediglich bei den „sonstigen Fahrzeugen“ (z.B. Gerätewagen, Rüstwagen) eine Überdeckung, die den künftigen Gebührensatz für diesen Tarif verringert.
Der Gebührensatz für „sonstige Fahrzeuge“ sinkt demnach von aktuell 473,00 € auf 315,00 €/halbe Stunde.

Einzelheiten der Kalkulation und der Nachkalkulation können der Dokumentation in der 2. Anlage entnommen werden.

Übersicht über die Entwicklung der Gebührentarife 2015-2020
(jeweils je ½ Stunde)

	Gebühr 2015/2016	**Gebühr 2017/2018**	**Gebühr 2019/20 (ohne Ausgleich der Kostenunter-deckungen der Nachkalkulation)**	**Gebühr 2019/2020 (mit Ausgleich der Kostenunter-deckungen der Nachkalkulation)**
Einsatzpersonal (Veränderung VJ)	**25,00 € (+92,31%)**	31,00 € (+24,00%)	38,00 € (+22,58%)	43,50 €
Einsatzleitwagen	89,00 €	106,00 €	132,00 €	153,50 €
Löschfahrzeuge	244,50 €	368,50 €	442,00 €	560,00 €
Sonstige Fahr-zeuge	571,00 €	473,00 €	475,00 €	315,00 €
Atemschutzgerät	157,50 €	191,00 €	186,50 €	275,50 €

Derzeit sind noch mehrere Klageverfahren gegen Gebührenbescheide nach den Gebührensätzen von 2015-2016 anhängig. Schon damals wurde u.a. die Rechtmäßigkeit der Gebührenhöhe vom Kläger angezweifelt.
Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in erster Instanz bei einem Klageverfahren gegen die Stadt sowohl die Kalkulation als auch die Satzung der Stadt Soltau als rechtmäßig bestätigt; Urteil vom 09.11.2016, Az.: 5 A 185/15. Insoweit sind grundsätzlich weder Änderungen hinsichtlich der Kalkulationsgrundsätze noch Änderungen in der Satzung erforderlich.
Es wurde hier deutlich formuliert, dass bei der Kalkulation keine Pflicht für einen Vorabzug nach dem NBrandSchG vorgesehen ist. Dies steht im Ermessen des Satzungsgebers.
Dies trifft auch für die Deckelung der Gebühr zu. Hierzu führt das Gericht an, dass eine Deckelung zur Wahrung des Übermaßverbotes dann in Betracht kommen kann, wenn unangemessen hohe Gebühren vorliegen, die durch nur wenige gebührenpflichtige Einsätze/Jahr entstanden sind.
Bei den Gebührensätzen aus der Kalkulation für den Zeitraum 2015/2016 wurde dies noch als nicht zwingend angesehen. Auch die absolute Gebührenhöhe wurde noch nicht als beanstandungsfähig eingeschätzt, obwohl durchaus die starke Gebührensteigerung in der mdl. Verhandlung kritisch gesehen wurde. Die Gebührenhöhe wahrt noch das Äquivalenzprinzip. Dieses Prinzip ist als abgabenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzusehen und daher bei der Ermessensentscheidung des Satzungsgebers beachtlich.
Ob das Verwaltungsgericht bei den damaligen, noch angemessenen Gebührensätzen bereits eine Obergrenze angesehen hat, kann nur vermutet werden. Jedoch ist im Vergleich mit anderen nds. Kommunen erkennbar, das mancherorts noch höhere Sätze kalkuliert und beschlossen wurden.
Das VG Lüneburg hat trotz Bedenken zur Gebührenhöhe die Klage der Klägerin abgewiesen, aber die Überprüfung durch das OVG zugelassen (Berufung). Begründet wurde dies mit „der Frage, ob die Gebühren für einen Feuerwehreinsatz trotz einer korrekten Kalkulation und trotz einer Vielzahl von Einsatzstunden aufgrund des Übermaßverbotes oder des Äquivalenzprinzips bei Erreichung einer absoluten Kostenhöhe zu deckeln sind“. Dies muss nun das OVG entscheiden. Dort ist das Verfahren noch anhängig. Eine Entscheidung wird frühestens Mitte 2019 erwartet.

Nach Einschätzung aus den bisherigen anhängigen Verfahren ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine solche Steigerung der Gebührenhöhe nicht mehr angemessen erscheint. Die Verwaltung sieht hier deutlich die Gefahr, dass insbesondere das Äquivalenzprinzip und das Übermaßverbot mit den Gebührenobergrenzen 2019/2020 verletzt werden und daher dies zur Rechtswidrigkeit führt. Die Satzung würde entsprechend anfechtbar sein, obwohl alle anderen Regelungen rechtskonform sind.

Da gegen die Gebührensätze 2017/2018 keine Klageverfahren anhängig sind, obwohl hier bereits eine Gebührensteigerung vorliegt, wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Gebührensätze auf dem Stand 2017/2018 zu deckeln. Sollte das OVG nämlich eine Gebührenobergrenze festlegen oder Parameter für den Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und Übermaßverbot festlegen, so bestünde die Gefahr, dass mit den kalkulierten Obergrenzen 2019/2020 von Anfang an rechtswidrige Zustände geschaffen werden. Evtl. wird das OVG auch künftig einen Vorabzug von den Kommunen verlangen. Da bis zur Entscheidung des OVG die Rechtslage unklar ist, sollte keine Satzungsänderung mit dem Ergebnis der Deckelung der Gebühren auf das Niveau 2017/2018 folgen.

Jedoch muss dabei beachtet werden, dass die ungedeckten Kosten, die auf Grund der Deckelung nicht über die Gebühren refinanziert werden können, nunmehr als freiwillige Leistungen der Stadt zu interpretieren sind.

Mit Blick auf künftige Kalkulationen lässt sich heute schon eine Steigerung der Gebühren erwarten, da geplant ist weiterhin neue Fahrzeuge zu beschaffen und Gerätehäuser zu modernisieren bzw. neu zu erstellen. Zudem ist hier noch die Ungewissheit der Einsatzzeiten der Freiwilligen Feuerwehr zu nennen, die einen entscheidenden Einfluss auf die Gebührenhöhe haben.

Aufgrund der in der Nachkalkulation ermittelten Überdeckung bei den Gebühren für die „sonstigen Fahrzeuge“ wird der Gebührentarif hierfür durch Beschluss des Rates rückwirkend zum 01.01.2019 auf 315 €/halbe Stunde festgelegt.

Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Angemessenheit der anderen Gebührentarife, die ggf. nach dem Urteil des OVG Mitte 2019 neu zu beschließen sind, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenhöhe auf dem derzeitigen Niveau zu belassen und durch Beschluss des Rates bis zur gerichtlichen Entscheidung (voraussichtlich bis 31.12.2019) gelten zu lassen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Gebührensätze werden im Haushalt 2019 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
Der Rat beschließt:

1. Die neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2019/2020 wird zur Kenntnis genommen und alle darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen bestätigt.

2. Die Nachkalkulation für die Jahre 2015/2016 wird zur Kenntnis genommen und alle darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen bestätigt.

3. Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

4. Die Gebühren und Kostensätze werden entsprechend Anlage 1 „Übersicht über die Gebühren- und Kostenersatztarife“ der Feuerwehrgebühren-satzung beschlossen.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters

Holldorf

5. Unterschrift der Fachgruppenleiterin 32

Korn

6. Unterschrift des Fachgruppenleiters 61

Gebelein

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

8. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert